Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung: OG Sommerloch, TG "Hinter den 10 Morgen", 2. Änderung u. Erweiterung

Geltungsbereich 1

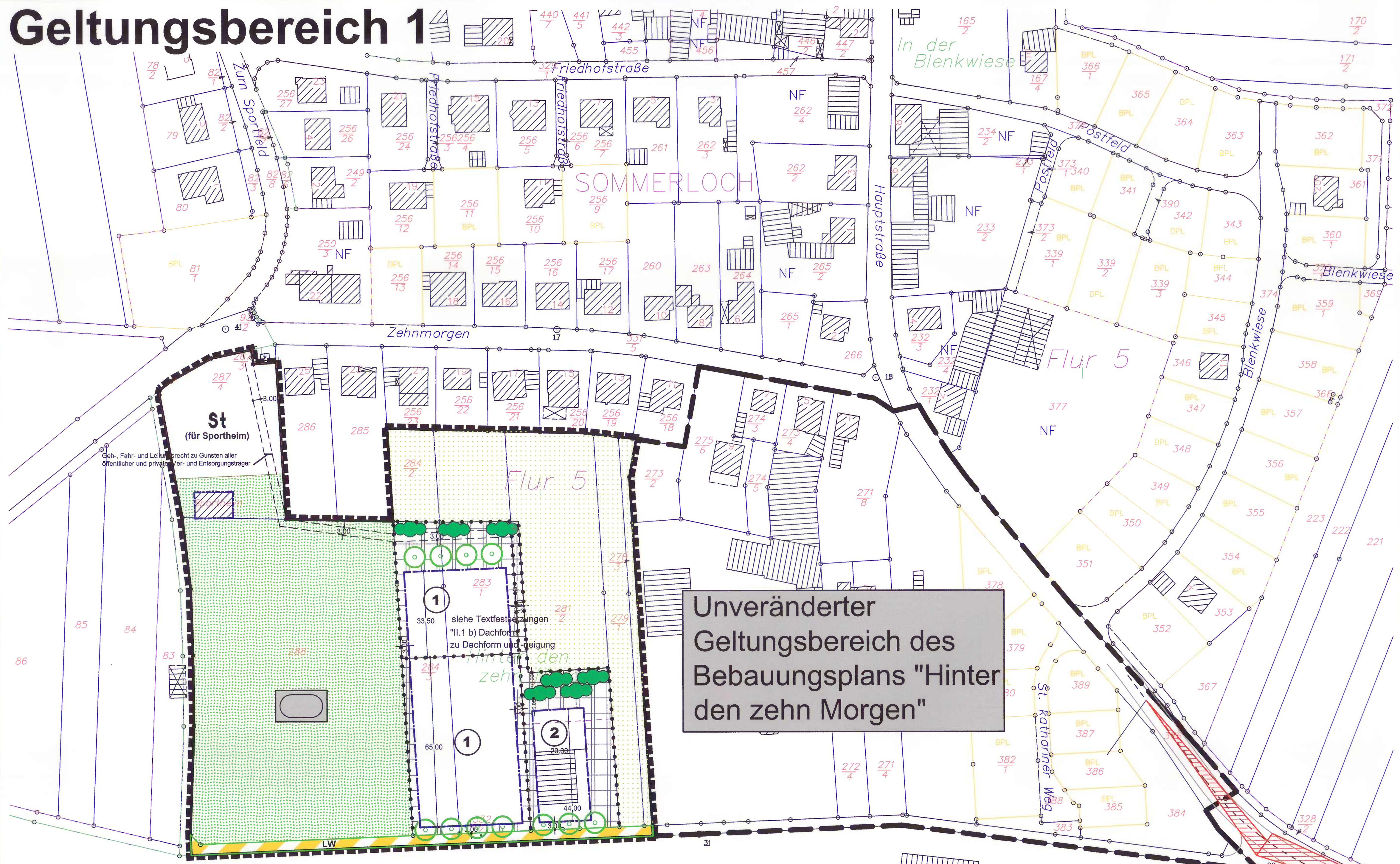

Auf den privaten Grundstücksflächen ist das anfallende Niederschlagswasser vollständig zurückzuhalten und durch belebte Bodenschichten zu versickern. Hierfür ist pro 100qm versiegelter Fläche ein Rückhaltevolumen von mind. 5cbm nachzuweisen und dauerhaft vorzuhalten. Das Rückhaltevolumen von Regenwasserzisternen wird nur in dem Umfang anerkannt, wie eine kontrollierte Abgabe in die weiterführende Anlagen das maximale Rückhaltevolumen innerhalb von 12 h bis maximal 36 h wieder freisetzt. Die Errichtung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen sowie der Anschluss eines Überlaufs an bestehende Anlagen außerhalb des Plangebietes ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Einrichtungsträgers und nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen des jeweils gültigen Landeswassergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zulässig.

Flur 1

M. 1 : 1.000

①

GE	
GR = 2.000	GF = 2.200
Z = II	O
TH = 6,50m	FH = 12,50m

②

GE	
GR = 600	GF = 700
Z = II	O
TH = 6,50m	FH = 12,50m

Übersichtslageplan

M. 1 : 10.000

Geltungsbereich 2

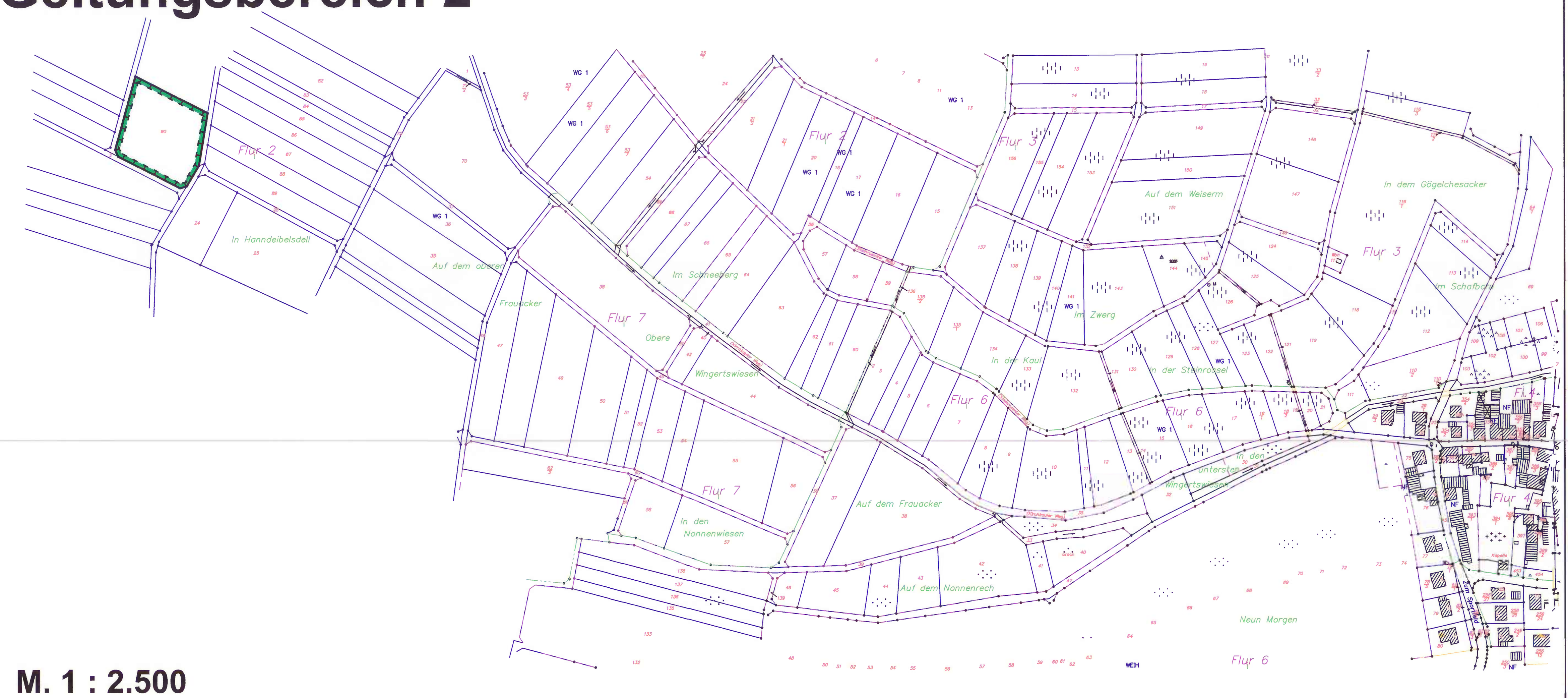

M. 1 : 2.500

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 1.1.2.

2. Maß der baulichen Nutzung

GR = 2.000 — Grundfläche, hier z.B. 2.000qm [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] siehe textl. Festsetzungen I.1.2.1.
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.5.

GF = 2.200 — Geschossfläche, hier z.B. 2.200qm [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] siehe textl. Festsetzungen I.1.2.2.
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.1.

THmax = 6,50m — Traufhöhe [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO] hier z.B.: höchstens 6,50m
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8.

3. Bauweise, Baugrenzen

O — Offene Bauweise [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.; 3.1.1.

Baugrenzen; Umfassung der überbaubaren Flächen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.5.

4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 6.2.

LW — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 6.3.

5. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Sportplatz [§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 9.

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft [§ 9 (1) Nr. 18a BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 12.1.

7. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.1.

Anpflanzen Einzelbaum [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.2.1.

Anpflanzen Sträucher [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.2.1.

8. Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.5.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.5.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 (7) BauGB]
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.13.

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung [§ 16 (5) BauNVO]
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.14.

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

110 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Neuparzellierung

Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß.
Alle Maßangaben in Metern.
Plangrundlage bildeten die Katasterpläne (1:1.000),
Katasteramt: Bad Kreuznach; Landkreis: Bad Kreuznach;
Gemeinde: Sommerloch, Gemarkung: Sommerloch, Flur: 5
Der Bebauungsplan besteht aus:
- Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr. 1 BauGB)
Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Gewerbegebiet" (GE, §8 BauNVO) festgesetzt.
1.1. Im Gewerbegebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
1.1.1 Lagerhäuser, Lagerplätze
1.1.2 Gewerbebetriebe, soweit diese im unmittelbaren wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Nutzungen nach 1.1.1 stehen

1.2 Die entsprechend §4(3) Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind entsprechend §1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Entsprechend §1(10) BauNVO bleibt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zulässig, wie auch die Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen dieser Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 (2) + (5), §17 BauNVO, §19 und §20 BauNVO)
2.1. Als maximal zulässige Grundfläche (GR) wird festgesetzt: GR = 2.000 m² bzw. GR = 600 m²
Die festgesetzte Grundfläche gilt für beide Teilflächen der Nutzungsschablone "1" gemeinsam.
(§17 I. V. m. §19 (1) BauNVO)

2.2. Als maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt: Z = II (zwei)
(§17 i.V.m. § 19 (1) BauNVO)

2.3. Als maximal zulässige Geschossfläche (GF) wird festgesetzt: GF = 2.200 m² bzw. GF = 500 m²
(§17 i.V.m. §20 (2) BauNVO)
Die festgesetzte Geschossfläche gilt für beide Teilflächen der Nutzungsschablone "1" gemeinsam.
Für die Ermittlung der Geschossfläche werden die Flächen aller Räume, auch in Geschossen die keine Vollgeschosse sind ebenfalls berücksichtigt.

2.4. Zusätzlich können für die Errichtung von Zufahrten und offenen Lagerplätzen 1.500 m² bzw. 400 m² versiegelt werden. Sofern Flächen mit einem nachweislich wasserdurchlässigen Material, das eine Versickerung von mind. 400 Liter/Sekunde und Hektar ermöglicht, hergestellt, sind diese Flächen bzw. Flächenteile hierfür nur mit 50 v.H. anzurechnen..

2.5. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe Firsthöhe definiert.
(§9 (1) Nr. 1 BauGB I.V.m. §16 (2) Nr. 4 BauNVO)
Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen erfolgt ab dem jeweils mittleren Geländeanschnittpunkt (mittlere Höhe) der talseitigen Außenwand des Gebäudes.
Alle ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

2.5.1. Als Traufhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von äußerer Dachhaut mit Außenwand.

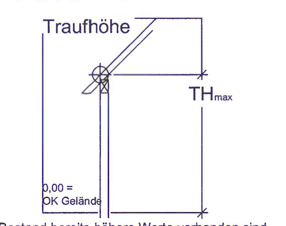

Als maximale Traufhöhe wird 6,50m festgesetzt. Sofern im Bestand bereits höhere Werte vorhanden sind, können diese auch für zulässige An-, Um- oder Erweiterungsbauten, nicht jedoch für Neubauten weiter verwendet werden.

2.5.2. Als Firsthöhe gilt die maximale Höhe der Dacheindeckung.

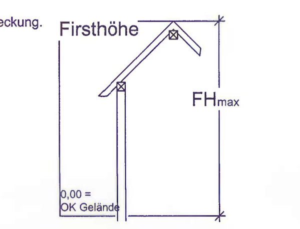

Als maximale Firsthöhe wird für alle Gebäude mit Sattel- und mit Walmdach 12,50m, für Gebäude mit Pultdach 11,00m festgesetzt. Technische Einrichtungen o.ä. können die tatsächlich geplante Firsthöhe um max. 1,00m überschreiten. Sofern im Bestand bereits höhere Werte vorhanden sind, können diese auch für zulässige An-, Um- oder Erweiterungsbauten, nicht jedoch für Neubauten weiter verwendet werden.

3. Bauweise
(§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §22 (1) + (2) BauNVO)
Es wird die "offene Bauweise" im Sinne des §22(2) BauNVO festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen bestimmt.

5. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze
(§9 (1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit §§12 und 14 BauNVO)
Nebengebäude sowie Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Anschluss an die Straßenbegrenzungslinie bzw. die Grenze einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zulässig auf eine Tiefe von max. 12,00m zulässig.

6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Landwirtschaftlicher Weg
(§9 (1) Nr. 11 BauGB)
Der landwirtschaftliche Weg wird durch die zeichnerische Festsetzung in der Planurkunde bestimmt. Eine Versiegelung ist zulässig.

7. Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Sportplatz
(§9 (1) Nr. 15 BauGB)
Die festgesetzte Fläche ist bereits zweckentsprechend genutzt.

8. Schallschutzmaßnahmen
(§9 (1) Nr. 24 BauGB)
In der Zeit von 22.00h bis 6.00h sind keine Lärmemissionen verursachenden Tätigkeiten auf den Gewerbeflächen zulässig.
Außerhalb dieser Zeiten gelten Emissionskontingente nach DIN 45691, festgesetzt als immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel (IFPS) für die Tagzeit mit 59dB(A) und für die Nachtzeit mit 44dB(A).

9. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Im Geltungsbereich 2 ist die festgesetzte Fläche als Extensiv-Grünland, maximal 2-malige Mahd, nicht vor dem 15. Juni eines Jahres zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Zusätzlich sind im Abstand von mindestens 10,00m insgesamt 30 (Wild-)Obstbäume aus u.a. Pflanzliste zu pflanzen.

Zuordnungsfestsetzung
(§9 (1) Nr. 20 BauGB I.V.m. §1a Abs.3 BauGB)
Die Ausgleichsflächen sind dem GE-1-Gebiet zugeordnet.

10. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 (1) Nr. 25a BauGB)

10.1 Die Baumpflanzungen nach den zeichnerischen Festsetzungen sind als standortgerechte, einheimische Bäume erster und zweiter Ordnung vorzunehmen. Von den Standorten kann bis zu 5,00m, jedoch nur auf einer Parallelen zum landwirtschaftlichen Weg abgewichen werden. Es sind folgende Arten oder Kultivare der jeweiligen Art zu verwenden:

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung, Mindestgröße:
- Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume incl. Schalenobst	

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung, Mindestgröße:
- Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm

Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Wildkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen, Mindestgröße: 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm:

Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Artenauswahl der (Wild-)Obstbaumpflanzungen, Mindestgröße:
- Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm
bei Obstbäumen: mind. StU 7 cm

Malus sylvestris	Holzapfelbaum
Prunus avium	Wildkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Eberesche
Juglans regia	Walnuss
Obstbäume, Apfel, Birne, Zwetschge in Hochstamm	

10.2 Mit den Pflanzungen ist spätestens zwei Jahre nach Baubeginn zu beginnen. Diese sind dann vollständig anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

10.3 Die Pflanzenqualität der Bäume und Sträucher, die nach o.a. Pflanzlisten auszuwählen sind, hat den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. oder denen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 (4) BauGB in Verbindung mit §§88(6) LBauO)

II.1 Dachlandschaft und Gebäudekubatur

a. Dachneigung
Sofern im Bestand keine abweichenden Dachneigungen vorhanden sind, an welche angepasst werden soll, muss die Dachneigung an Sattel- und Walmdächern min. 22° und darf max. 38° betragen. Pultdächer können bereits mit einer Dachneigung ab 15° errichtet werden.

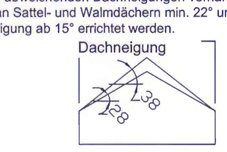

b. Dachform
Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel-, Pult- oder Walmdächer zulässig. Davon abweichend sind im nördlichen Teil des Bereiches der Nutzungsschablone "2" lediglich Sattel- oder Walmdächer, jedoch keine Dächer in Pult- oder sonstigen Dachformen zulässig.

c. Dacheindeckung
Eine Begrünung der Dächer ist zulässig. Unzulässig sind reflektierende Dacheindeckungsmaterialien. Davon ausgenommen sind Anlagen als Dachaufbauten und Dacheinbauten zur Nutzung der Solarenergie.

d. Dachüberstand
Die Dächer müssen mindestens 0,30m, dürfen aber nur max. 1,50 m überstehen. Es sind auch größere Überstände zulässig, wenn sich dies aus funktionalen Anforderungen (z.B. Laderampe oder Eingangsüberdachung) ableitet.
Der festgesetzte Wert ermittelt sich traufseitig einschließlich der Regenrinne, giebelseitig mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus vor der jeweiligen vordersten Außenwand der betreffenden Gebäudeseite.

e. Nebengebäude und Garagen
Vorstehende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten sinngemäß auch für Nebengebäude und Garagen, nicht jedoch für Carports.

II. 2. Einfriedungen
II. 2.1 Zur Verbesserung und Sicherung der Freiraumnutzung können Einfriedungen, unter besonderer Beachtung der nachbarschutzrechtlichen Regelungen, bis zu einer Höhe von 1,80m errichtet werden.
Überschreitet die Höhe der Einfriedung allerdings die Höhe von 1,00m über dem Gelände, dann ist diese entlang der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung um mindestens 1,00m von der Grenze zurückzusetzen und der entstandene Grundstücksstreifen ist außerhalb der notwendigen Zuwegungen geschlossen zu begrünen.

II.3. Außenwandflächen
Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder zu verkleiden. Als "Verkleidung" ist auch eine Errichtung mit Fertigteilwänden zulässig.

II.4. Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlagen anzulegen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus o.a. Pflanzliste auszuwählen. Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen, privaten Erschließungsflächen u.ä. ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung der Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht. Folgende private Flächen sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B.: Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):
- Pkw-Stellplätze - Wäschetrockenplatz
- Garagenzufahrten - Spielplatzflächen
- Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen

II.5. Stellplätze für Abfällbehälter
Müll- und Wertstoffeimer sind mit ortsfesten Anlagen (z.B.: Holzpalisaden, Pergolen) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bspw. Liguster, Mahonie, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und/oder Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht vom öffentlichen Raum und gegen Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

III. HINWEISE

1. Funde im Sinne des §16 DSchPflG sind entsprechend §17 DSchPflG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Zum Schutz der Trinkwasserreserven und zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird der Bau von Regenwasserzisternen und die Verwendung als Brauchwasser empfohlen. Auf die verbindlichen Vorgaben der textlichen Festsetzungen wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Anfallendes Niederschlagswasser muss so behandelt werden, dass es nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses übergeleitet wird oder übertritt (§37 Nachbarrechtsgesetz).
4. Für sämtliche Bauvorhaben wird insbesondere an die Beachtung der DIN 1054 und der DIN 4020 (Anforderungen an die Gründung von Bauwerken), der DIN 18915 (Bodenarbeiten) und der DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau) erinnert.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(§24 (5) GemO)
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot des Bebauungsplans verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN

(§10 BauGB)
Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-treten werden gleichzeitig innerhalb ihres Geltungsbereiches alle vorherigen verbindlichen Bauleitpläne außer Kraft gesetzt und ersetzt.

SATZUNG

Aufgrund des § 2 (1) Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Sommerloch in seiner Sitzung am 26.03.2009 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Hinter den 10 Morgen" als Satzung beschlossen.

§ 1
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung "Hinter den 10 Morgen" erfasst folgende Grundstücke (tw. = teilweise):

Flur 2: 90

Flur 5: 278/3; 279/1; 281/2; 283/1; 284/2; 287/4; 288; 332/2 tw.

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, welche die vorgenannten Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung betroffen.

§ 2
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3
Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB als Satzung in Kraft und ersetzt mit in Kraft treten alle älteren Satzungen für den bezeichneten Geltungsbereich.

Sommerloch, den 18.05.2009 (Siegel) Der Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Ortsgemeinderat hat die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 02.04.2007 beschlossen.

Sommerloch, den 18.05.2009 (Siegel) Ortsbürgermeister

2. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 05.12.08 in der Zeit vom 19.12.08 bis einschließlich 19.01.09 nach § 3 BauGB ausgelegen.
19.01.2009 16.02.09 bis 02.03.2009 erneute Offenlage.

Sommerloch, den 18.05.2009 (Siegel) Ortsbürgermeister

3. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wurde gemäß §10 BauGB am 26.03.09 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Sommerloch, den 18.05.2009 (Siegel) Ortsbürgermeister

4. Ausfertigung
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Sommerloch überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Sommerloch, den 18.05.09 (Siegel) Ortsbürgermeister

5. Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim" Nr. 21 vom 21.05.2009

Rüdesheim, den 21.05.09 Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag

6. In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 21.05.2009

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Fassung (i. d. F.) der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.132) in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESBAUORDNUNG (LBauO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) i. d. jeweils gültigen Fassung

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. September 2005 in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757) in der jeweils gültigen Fassung

P L A N
INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU
Richard-Wagner-Straße 81
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631/360 60-18 und -19
Fax: 0631/360 6020

OG SOMMERLOCH Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung für das TG "Hinter den 10 Morgen" 2. Änderung und Erweiterung		Datum:	Zeichen:
	bearbeitet:	bis 26.01.2009	ReM
	gezeichnet:	bis 26.01.2009	ChJ / ReM
	geprüft:	27.01.2009	ReM
	Maßstab:		1 : 1.000

Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen:
1	Entsprechend Beschluss GR vom 01.10.07	02.10.2007	ReM
2	Entsprechend Beschluss GR vom 05.12.08	08.12.2008	ReM
3	Entsprechend Beschluss GR vom 22.01.09	26.01.2009	ReM

Gesehen und genehmigt: Sommerloch, 21.05.2009 (Ort/ Datum) — Unterschrift AG